

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 11 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag der Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, vom 29.09.2022, hier eingegangen am 04.10.2022, auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Dittelsheim-Heßloch und Gau-Heppenheim in Repowering,

Nach § 4 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.1. G des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. BImSchV für folgendes Vorhaben gestellt:

Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V 162-6.2, Nennleistung 6,2 MW, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m.

Standortkoordinaten:

WEA 1	Gemarkung Dittelsheim, Flur 8, Parzelle 3 (UTM 32 RW 442898 HW 5510084)
WEA 2	Gemarkung Gau-Heppenheim, Flur 5, Parzellen 147/1 und 148/3 (UTM 32 RW 442273 HW 5509859)

Im vorliegenden Verfahren galt es, die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlagen 2 und 3 zum UVPG zu prüfen. Es handelt sich bei den vorgenannten beantragten WEA um ein Vorhaben innerhalb eines bestehenden Windparks. Im Umkreis von 3,75 km des geplanten Vorhabens, befinden sich 33 vorhandene WEA in nördlicher und südlicher Richtung. Im Zuge des Bauvorhabens werden gleichzeitig 8 WEA in beiden Gemarkungen zurückgebaut. Der Rückbau unterliegt jedoch nicht dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren und wird in einem gesonderten Baugenehmigungsverfahren beschieden.

Das Vorhaben stellt sich als sogenanntes kumulierendes Vorhaben, im Sinne des § 11 Abs. 3 UVPG, dar, da dieses zu einem bereits bestehenden Vorhaben hinzutritt. Die Gesamtzahl der Anlagen auf dem Kloppberg überschreitet die Zahl von 20 WEA. Demnach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Nach § 11 Abs. 4 UVPG ist eine UVP nicht erforderlich, wenn das Vorhaben alleine weder die Prüfwerte für eine standortbezogene, noch allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschreitet. Dies ist vorliegend der Fall, da lediglich 2 WEA neu errichtet werden sollen. Eine Allgemeine Vorprüfung war durchzuführen.

Die nach § 11 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das derzeit anhängige immissionsschutzrechtliche Verfahren nicht besteht.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Repoweringvorhaben gegenüber den bestehenden WEA am Standort, für die teilweise bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen im förmlichen Verfahren durchgeführt wurden, und unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers, keine zusätzlichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Schutz- und Qualitätskriterien erwarten lässt. 8 vorhandene WEA werden vollständig rückgebaut und durch die geplanten neu beantragten 2 WEA ersetzt.

Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Es wird festgestellt, dass das Vorhaben unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatschG verstößt. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind herrührend aus dem Repoweringvorhaben nicht zu verzeichnen

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, Amt Bauen und Umwelt, Referat 62 - Untere Immissionsschutzbehörde - (Dienstgebäude Ernst-Ludwig-Straße 36, Erdgeschoss, Zimmer 64) zugänglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 06731/408-4632).

Dieser Text ist auch einsehbar auf der Homepage der Kreisverwaltung unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/umweltbekanntmachungen.php>

Alzey, 11.04.2023
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Az.: 6-56101-90/KloppIVRep/AbO/ae

Gez. Sippel

Heiko Sippel
Landrat